

Freundeskreis der Franziskanerinnen Salzkotten e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FREUNDESKREIS DER FRANZISKANERINNEN SALZKOTTEN - nach Eintragung mit dem Zusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Salzkotten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kongregation der Franziskanerinnen Salzkotten sowie ihrer Mitglieder und deren Arbeit und Aufgaben beim Betrieb des Geistlichen Zentrums „Franziskus“ in Salzkotten, aber auch deren Aufgaben in der Mission in ideeller und finanzieller Hinsicht.

Der Freundeskreis der Franziskanerinnen Salzkotten vereint Menschen jeden Alters, die die franziskanische Idee, das Leben und die Aufgaben der Franziskanerinnen Salzkotten mit wahrem Interesse begleiten und in der ihnen möglichen Weise mittragen und unterstützen, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit.

Die Verfolgung der Zwecke des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des 3. Absatzes der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zusammenarbeit mit der Kongregation der Franziskanerinnen Salzkotten

Die Mitglieder des Freundeskreises der Franziskanerinnen Salzkotten erwarten für ihr persönliches Leben Impulse und Orientierung aus den Quellen franziskanischen Lebens. Sie gehen davon aus, dass die Schwestern der Franziskanerinnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten offen sind für die lebendige Begegnung mit ihnen und den geistigen und geistlichen Austausch mit ihnen suchen.

Der Freundeskreis soll auf diese Weise über den klösterlichen Rahmen hinaus mit dazu beitragen, ein Klima der Offenheit und des gegenseitigen Verstehens in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und andere Korporationen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidungen werden nicht begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Korporation, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Ausschluss kann nur bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung, bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung von Beiträgen erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat zu geben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Freundeskreises der Franziskanerinnen Salzkotten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises der Franziskanerinnen Salzkotten.

Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kasse jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Freundeskreises der Franziskanerinnen Salzkotten sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem bzw. einer Schriftführer(in) bzw. einem bzw. einer Kassierer(in).

Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer(innen) in einen erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Provinzoberin ist darüber hinaus geborenes Mitglied im erweiterten Vorstand.

Der Freundeskreis der Franziskanerinnen Salzkotten wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder den/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach dem Ablauf solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über:

- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer(innen)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung mit Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

Es gelten nur die gültig abgegebenen „ja“ und „nein“ Stimmen.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter(in) zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.) unter Beachtung der DSGVO und des BDSG.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten.

Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabenverarbeitung genutzt.

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung der Daten für Vereinszwecke ein. Personen, die mit der Datenverarbeitung betraut sind, werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ausschließlich und unverzüglich an die Kongregation der Franziskanerinnen Salzkotten oder - falls diese nicht mehr existiert - an die „Clara-Pfänder Stiftung der Kongregation der Franziskanerinnen Salzkotten – Zukunft weltweit gestalten“ – und falls diese nicht mehr existiert – an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn - nach Genehmigung des Finanzamtes – zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 13

Der Freundeskreis der Franziskanerinnen Salzkotten ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn einzutragen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. September 2026, im Mutterhaus der Franziskanerinnen in Salzkotten vorgestellt und beschlossen:

Salzkotten, 23. September 2026